

Bundesakte<sup>29</sup> verpflichtet, eine landständische Verfassung in Liechtenstein einzuführen. Eine solche erliess er daher am 9. November 1818<sup>30</sup> ohne Vereinbarung mit einer Stände- oder Volksvertretung, gemäss dem monarchischen Prinzip und nach dem Grundsatz, «dass der Regent freywillig so wenig als möglich von seinen Rechten abtreten müsse».<sup>31</sup> Diese oktroyierte Verfassung stand 1848 noch in Wirksamkeit; den Namen einer Verfassung verdienten die nur siebzehn Artikel freilich im Grunde kaum.

Um die Verfassungsautonomie der Einzelstaaten nicht anzutasten, hatte man vermieden, sich in der Bundesakte darüber auszusprechen, was unter Landständen zu verstehen, welche Rechte sie erhalten sollten, wann und wie die landständische Verfassung einzuführen wäre.<sup>32</sup> Dies blieb dem Ermessen des Herrschers anheimgestellt. Die Wiener Schlussakte von 1820 setzte nur nachträglich fest, dass die landständische Verfassung nur auf verfassungsmässigem Wege geändert werden könne, dass das monarchische Prinzip gewahrt bleiben, also die gesamte Staatsgewalt im Regenten vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte durch die Verfassung an die Mitwirkung der Landstände gebunden sein dürfe, und dass er nicht durch die landständische Verfassung an der Erfüllung der Bundespflichten gehindert werden dürfe.<sup>33</sup> Doch änderten diese erst nach dem liechtensteinischen Verfassungserlass aufgestellten Bestimmungen des Bundes die liechtensteinische Verfassung umsoweniger, als diese ihnen mehr als nur zugekommen war und das monarchische Prinzip in seiner Absolutheit aussprach.

Von den politischen Untergewalten im Ständestaat — Adel, Geist-

---

29 Bundesakte vom 8. Juni 1815, Huber, Dok. I, S. 75. Dazu Quaderer, S. 16 f.; Huber I, S. 583 f.

30 Landständische Verfassung vom 9. Nov. 1818, gedr. bei In der Maur, Feldmarschall, JBL 1905, S. 213 ff. Siehe die eingehende Besprechung der Verfassung bei Quaderer, S. 17 ff.

31 Vgl. die äusserst aufschlussreichen «Ansichten Nach welchen die ständische Verfassung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein entworfen und erlassen worden ist», 15. Febr. 1819, dazu Hofkanzlei an Landvogt, 30. Apr. 1819, LRA C; die «Ansichten» stammen ebenfalls von der Hofkanzlei.

32 Huber I, S. 640 ff.

33 Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, Art. 56 – 58, Huber, Dok. I, S. 88 f.